

Anhang II.

Die juristischen Gutachten zum Prozesse.

Das Gutachten der Kölner Juristenfacultät, welches Erich durch einen eigenen Marschall hatte bestellen lassen (oben S. 48), wurde am 14. Mai 1572 für nächsten Bartholomäi (24. August) zugesagt. Das Ingolstädter datiert vom 6. August 1572 und war mit einem Begleitschreiben vom 10. d. Mts. nach Münden geschickt worden; da der Bote aber den Adressaten nicht antraf, so trug er es weiter bis Pattenen, wo es ihm von Erich's „Räthen zwischen Deister und Leine und im Lande Göttingen“ abgenommen wurde, die es dann sammt dem Pattenen Abschied (N. 137) am 24. August dem Herzog nach Neustadt zustellten.²⁶¹⁾

Der Rechtsbescheid aus Orléans trägt das Datum des 7. August und ist von Joannes Robertus als dem Decan der Facultät unterzeichnet, ferner von einem juris professor Failleboys, aber auch einem „litis procurator“ Fornerius, von Malaquinus, der sich „ex filiis universitatis et civitatis Aurelianae“ nennt und dem „rector“ Contius, der, offenbar in der Minorität befindlich, seiner Unterschrift den Beisatz giebt „subscripsi secundum majorem numerum opinionum“. Andere Namen sind schwer zu entziffern. Das Responsum von Poitiers ist nicht datiert. Dasselbe wurde auf das Referat des „celeberrimus advocatus“ Simon Drusus beschlossen von den Ordinarien der Facultät: Anton Duguianus, Mathurinus Laeneus und Josius Basileus und den drei „primarii in amplissimo Pictonum Praesidiali Senatu patroni“: Franciscus Roussaeus, Martialis Reizius und Joannes Boesseus.

Über das vom Reichskammergericht erbetene Gutachten schrieb am 15. September 1572 Dr. Schoraz (s. oben S. 48):²⁶²⁾ aus des Herzogs an ihn und Winkelmann gerichtetem Schreiben vom 24. August entnehme er, daß der von ihm verfaßte

²⁶¹⁾ Hannover X, S. 239. Erich hatte noch an demselben Tage von Neustadt aus in Ingolstadt mahnen lassen, weil er es für verloren hielt. — ²⁶²⁾ Hannover XII, S. 219.